

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 2-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 01. August 2016 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2008 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 19. Juni 2008).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den 1.Quartalsfinanzbericht 2016 (QFB 1/2016) in deutschen und englischer Sprache am 01. Juni 2016 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichtes von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des QFB 1/2016 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität (DGAP) telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden. Die Beteiligte teilte dabei mit, dass der Bericht bald übermittelt werde.

Nachdem die Beteiligte am 01. Juni 2016 von der DGAP erneut angerufen worden war, teilte die Beteiligte noch am 01. Juni per E-Mail mit, dass der Bericht vor Ablauf der Frist über EQS.COCKPIT übermittelt worden sei, jedoch fälschlicherweise unter der Rubrik Veröffentlichungen und nicht unter der Rubrik Meldepflichten.

Unter dem 24. Juni 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den QFB 1/2016 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Seit ihrer Börsennotierung hat die Beteiligte ihre Finanzberichte stets fristgemäß übermittelt.

Am 09. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 13. Juli 2016 den Fristverstoß eingeräumt. Der Bericht sei zwar fristgerecht abgesandt worden, aber aufgrund eines Bedienungsfehlers bei EQS.COCKPIT nicht an den richtigen Empfänger. Bei Feststellung des Fehlers sei dieser sofort korrigiert worden. Ursache für den Fehler sei der unglückliche Umstand gewesen, dass die organisatorisch für die Veröffentlichung von Berichten verantwortlichen beiden Mitarbeiter wegen Urlaubs bzw. Krankheit verhindert gewesen seien und einer dritten Person ein Bedienungsfehler unterlaufen sei. Dies sei ihr subjektiv nicht vorwerfbar, da sie ja einen Bericht habe veröffentlichen wollen und deshalb für die Übermittlung die Rubrik Veröffentlichungen gewählt habe.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl I S. 2029 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den QFB 1/2016 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 51a Abs. 1, 4 bis 6 Börsenordnung (Stand: Stand 30. November 2015 bzw. 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Quartalsfinanzbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der QFB 1/2016 bis zum 31. Mai 2016 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den QFB 1/2016 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 01. Juni 2016 und damit einen Werktag verspätet übermittelt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktraferecht Kommentar S. 88).

Die Beteiligte, der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die für sie handelnde Hilfsperson hat auch pflichtwidrig gehandelt, indem sie den QFB 1/ 2016 unter einer falschen Rubrik hochgeladen hat.

Die Beteiligte traf im Hinblick auf die Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte die Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass die Beteiligte sicherstellt, dass die für sie tätigen Hilfspersonen ordnungsgemäß instruiert werden, um die Übermittlung auch technisch korrekt zu bewerkstelligen. Daran fehlte es hier. Denn wenn die Hilfsperson mündlich oder schriftlich umfassend instruiert worden wäre, wäre der Fehler vermieden worden. Zwar hat die Beteiligte insofern Vorsorge getroffen, als sie neben einem Verantwortlichen einen Vertreter bestellt hatte. Da es jedoch nach der Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich ist, dass Verantwortlicher und Vertreter wegen Urlaubs und Erkrankung ausfallen, hätte die Beteiligte auch für diesen Fall durch geeignete Maßnahmen wie etwa konkrete schriftliche Handlungsanweisungen sicherstellen müssen, dass die Berichtspflichten erforderlichenfalls auch durch eine weitere Hilfsperson ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend - wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen - hinsichtlich der verspäteten Übermittlung des QFB 1/2016 in deutscher und englischer Sprache ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihren Organisationsmangel vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von nur einem Tag ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses jedenfalls minder schwer.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
